

Geschichte der Niederlande: Belgien und Holland.

Geschichte der zehn Jahre 1830 — 1840.

Quelle:

[Hermann von Rotteck, Dr. Karl von Rotteck's hinterlassene Vorarbeiten und Materialien](#)

(Dort können auch die Fußnoten eingesehen werden)

Die Gründung des Staates der Niederlande, ein wie fehlerhaftes Werk dieselbe gewesen, und welche Klagen sie in dem gedemüthigten Belgien hervorgerufen, ist oben (Thl. I. S. 495 ff.) dargestellt. Hier die gedrängte Erzählung, wie die Schöpfung des Wiener-Kongresses, die Jahr für Jahr mehr als eine verunglückte sich erwährte, auseinanderfiel, und Belgien die Unabhängigkeit errang. Wie wir oben schon andeuteten, betraf die Hauptbeschwerde der Belgier den Unterricht und den Kultus; eine Beschwerde, die ihren letzten Grund in der Natur der Verhältnisse, d. h. in der zwischen den Belgiern und Holländern herrschenden Religionsverschiedenheit, hatte. Streng und ausschließlich am Katholizismus festhaltend, war die Mehrzahl der belgischen Bevölkerung gegen die niederländische Regierung, die da eben so streng am Protestantismus hing, und gegen Ultramontanismus, Obscurantismus und Pfaffenthum gewaffnet zu Felde zog, mißtrauisch. Erntete [König Wilhelm I.](#) wegen seines Aufklärungseifers, der an Kaiser Joseph II. erinnerte, und wegen seines Strebens, die Kirche dem Staate zu unterwerfen, bei den Liberalen Deutschlands und Frankreichs Lob, so wurde er in Belgien der Proselytenmacherei, der Befeindung des Katholizismus und Verletzung der Gewissensfreiheit beschuldigt und dem öffentlichen Hasse überantwortet. Dieß geschah vorzüglich durch die Bemühungen der Priesterschaft und der apostolischen Partei, welche sich vielfach von der Regierung verletzt fühlten. Es hatte nämlich letztere wirkliche Eingriffe in die rein geistlichen Befugnisse der kirchlichen Behörden sich erlaubt, die Katholiken von der Leitung und Beaufsichtigung des religiösen Unterrichts zu entfernen gesucht, die von den Bischöfen errichteten kleinen Seminarien aufgehoben, ja selbst die, sonst ausschließlich den Bischöfen überlassene, Ausbildung der Geistlichen durch Errichtung des jenen gänzlich entzogenen philosophischen Kollegiums zu Löwen sich zugeeignet, überhaupt die Integrität der katholischen Kirche in Frage gestellt. Dafür war der Klerus, welcher geheime Korrespondenz mit Rom unterhielt und mit der französischen Kongregation in Verbindung stand, der Regierung

todfeindlich entgegen, überwachte sie unermüdlich, und benutzte alle von ihr begangenen Fehler als Reizmittel des Volkszornes und des Intolerantismus. So klagte er vornehmlich mit lauter Stimme wegen Beschränkung des Unterrichts, und begehrte drohenden Tones dessen Freigebung, um unter solcher Firma dessen Monopol wieder zu erhalten (der religiöse Unterricht sollte ihm das heranwachsende Geschlecht gewinnen und den Einfluß auf das Volk sicher stellen); ebenso forderte er heftig den Vollzug des 1827 zur Beschwichtigung der Katholiken in unvorsichtiger Uebereilung abgeschlossenen Konkordates. Obgleich nun die Regierung der apostolischen Partei zu Gefallen die Aufhebung des philosophischen Kollegiums zu Löwen bewilligte, und (1829) den Bischöfen die Vollmacht ertheilte, die kleinen Seminarien in Gemäßheit der Konkordatsbulle wieder einzurichten, so hatte sie doch nach wie vor an der Priesterschaft eine heftige Gegnerin. Neben dieser katholischen hatte die liberale — theils republikanisch, theils französisch gesinnte — Partei großen Einfluß. Dieselbe grollte der Regierung wegen übertriebener Besteuerung der ersten Lebensbedürfnisse mittelst der Schlacht-, Mahl- und Getreidesteuer, wodurch sich die handarbeitende Bevölkerung am meisten gedrückt fühlte; sie grollte ihr wegen Vorenthaltung der Jury, wegen Bekriegung der freien Presse, wegen Nichtanerkennung der Ministerverantwortlichkeit und des Rechtes der Bittschriften, wegen Verheimlichung des Finanzzustandes, überhaupt wegen Mißachtung oder listiger Umgehung der Verfassung, und wegen des herausfordernden absolutistischen Charakters, der allen Verwaltungsmaßregeln anklebte. Die französisch-liberale Partei stand mit den Liberalen Frankreichs im Verkehr und wünschte eine Verbindung Belgiens mit Frankreich zum Schutz einer freisinnigen Verfassung, ein Ziel, wofür die feurigen, den Franzosen schon wegen der Sprachverwandtschaft zugethanen, Wallonen leicht zu gewinnen waren. Beide Parteien, die Priester und die Liberalen, übten einen mächtigen Einfluß auf das Volk, namentlich seitdem sie (1828), des Gegensatzes ihrer Prinzipien vergessend und nur des Hasses gegen Holland eingedenk, sich offen zu einer großen Allianz oder National-Opposition vereinigten, und gemeinschaftlich für Freiheit des Unterrichts, Preßfreiheit, Schwurgerichte und Ministerverantwortlichkeit kämpften. Die Regierung erkannte ihre schwierige Lage, dachte aber nicht daran, die Bevölkerung mit sich zu versöhnen. Der Justizminister van Maanen fuhr in der alten despotischen Strenge fort, stellte unumwunden die Behauptung auf, daß er nur dem Könige verantwortlich sey, und belastete eben dadurch auch Diesen mit seiner Impopularität. Die Amtsentsetzung mehrerer liberaler Deputirten, der Hochverrathsprozeß gegen die beliebten Volksschriftsteller de Potter,

Thielemans, Barthels u. A., in Folge dessen die Strafe der Verbannung über die Angeklagten ausgesprochen ward, endlich das unvorsichtige Benehmen des Königs, der das Betragen der belgischen Opposition „infam“ nannte — alles Dieß konnte nur zur Steigerung des öffentlichen Unwillens dienen.

Jetzt plötzlich erscholl die Kunde vom Ausbruch der Juliusrevolution. Das war ein Windstoß, der den aufgehäuften Zündstoff in lichte Flammen versetzte. De Potter, das Unausbleibliche voraussehend, schrieb von Paris aus am 2. August an den König: „Sire, retten Sie Belgien, noch ist es Zeit; aber eilen Sie es zu retten, denn bald könnte es nicht mehr Zeit seyn.“ Der Monarch hörte nicht auf die Warnung; dafür ging ein schöner Thron ihm verloren. — Sonntag den 22. August las man in Brüssel, wo selbst gerade große Geschäftigkeit war, den nahen Geburtstag des Königs durch Festlichkeiten zu verherrlichen, an den Straßenecken an geschlagen: „Montag Feuerwerk, Dienstag Illumination, Mittwoch Revolution.“ Das Letzte traf richtig ein. Denn am Mittwoch (25. August) trat das Volk nach beendigter Oper — es war die begeisternde „Stimme von Portici“ — in großer Masse auf dem Theaterplatze zusammen. Ein Mann war darunter, der mit lauter Stimme die Beschwerden der Belgier aufzählte, und daran erinnerte, wie vor Kurzem das ministerielle Tagblatt „der National“ — redigirt von dem ehemaligen Galeerensträfling Libry Bagnano — das Volk wegen seiner Noth noch verhöhnzte. Da entsteht ein furchtbares Geschrei in der Menge; sie stürzt sich auf das Bureau des National und die Wohnung Bagnano's, richtet an beiden Orten eine vandalische Zerstörung an, und reißt von allen öffentlichen Gebäuden das Wappen Oraniens herunter. Stündlich wächst der Haufe an; die Fenster des Justizpalastes zittern bei dem Rufe: „Nieder mit van Maanen!“ sie werden eingeworfen, die Wohnung des Polizeidirektors erstürmt, das Hôtel des abwesenden Justizministers geplündert, zerstört, in Brand gesteckt. Die Truppen, des Schicksals der königlichen Garde und der Schweizer in Paris gedenkend, oder auch vor einem Kampfe mit Landeskindern in edler Empfindung zurückschauernd, leisteten nur schwachen, erfolglosen Widerstand, als sie aber endlich Feuer gaben, war Dieß das Zeichen zur allgemeinen Bewaffnung. Kampf, Plünderung, Zerstörung waren die Scenen des folgenden Tages, bis auf die Aufforderung des Magistrates eine improvisirte Nationalgarde sich bildete, welche, während die Truppen in die Kasernen sich einschlossen, nach allen Richtungen hin die Stadt durchzog, und sich zur Herrin derselben machte. Am 27. August übernahm der Baron Emanuel Hooghvorst den Oberbefehl der Bürgergarde. An demselben Tage erschien eine Proklamation des Magistrats, welche die vorgefallenen Unordnungen einem herrenlosen Gesindel zuschrieb, und die Arbeiter von

Brüssel aufforderte, in ihre Werkstätten zurückzukehren. Sicherheit in der Stadt schien das Höchste zu seyn, was die Brüsseler Bürgerschaft wünschte. Besorgt um ihre Magazine und Fabriken, war sie nahe daran, die Soldaten zur Aufrechthaltung der Ordnung mitwirken zu lassen; ja sie gab selbst auf einige Volkshaufen Feuer, und verdamnte offiziell den Aufstand als Werk des Pöbels, während sie doch im Grunde des Herzens Nichts mehr fürchtete, als ein Scheitern der Unternehmung. Und mit Brüssel freute sich ganz Belgien über den begonnenen Aufstand, betrachtete ihn als Aufforderung zur allgemeinen Erhebung, und schloß sich rasch demselben an.

War der Aufstand lobenswerth, und entsprach er den Wünschen der Bürgerschaft, warum sich öffentlich von ihm lossagen? War er verbrecherisch und den Nationalwünschen entgegen, warum Ansprüche auf ihn gründen? Aber die Besitzenden wollten sich nicht bloßstellen, verdamnten aus Furcht, was sie im Geheimen priesen, und als sie endlich mit den Bemühungen des Volks sich vereinigten, geschah es unter dem sie in jedem Falle rechtfertigenden Vorwande: um der Anarchie vorzubeugen. Sie wollten die Früchte der Unternehmung, ohne deren Gefahren; letztere überließen sie dem Pöbel. Der Pöbel mußte der Nation vorangehen; der Pöbel mußte für Alle kämpfen, und er kämpfte für Alle; ohne seine Energie und Tapferkeit wäre der Sieg gegen die Tyrannei nimmermehr errungen worden! Und doch mußte er sich von Denen schmähen lassen, welche aus seiner That Ansprüche für sich ableiteten. Es war ähnlich so in Paris. Auch dort begannen die halbnackten Kinder des Volkes den Riesenkampf, und hatten schon Heldenthaten vollführt, bevor die Bürger zur Theilnahme am Streit sich entschlossen. Doch ungleich rascher war in der französischen Hauptstadt das Loos der Bürger gezogen; in Belgien standen sie einen ganzen Monat lang unentschieden zwischen Aufruhr und Gehorsam. Freilich hatten die Franzosen die verbrecherische Gewalt auf frischer That ertappt, sie hatten einen großen Verrath zu rächen, während in Belgien ein solcher unmittelbarer Aufruf zur Empörung mangelte. Teutsche Zeitungen sagten in jener Zeit: „die Belgier wissen nicht, was sie wollen.“ Das war aber sehr unrichtig. Die Belgier wußten wohl, was sie zu klagen hatten. Wenn sie sich nicht wegen eines einzelnen Verbrechens empörten, so geschah es wegen tausend Verletzungen, welche den Haß gegen die holländische Herrschaft zum Losungswort gemacht hatten in allen Gemüthern. Und es war dieß kein blinder Haß, auch nicht Religionswuth, sondern ein Haß, wohlbegründet durch die vielfachen Bedrückungen, die das Grundgesetz schon über die Belgier verhängte, die stiefmütterliche Regierung aber noch steigerte. Man gedenke nur der Finanznoth, in welche Belgien durch die Vereinigung mit

Holland gestürzt worden; man gedenke der nicht allein durch ihre Größe, sondern mehr durch die Art ihrer Vertheilung drückenden Steuern, der Aufzwingung der holländischen Sprache, der stets gegen Belgien von den Generalstaaten erlassenen Gesetze, der empörenden Parteilichkeit bei Vertheilung der öffentlichen Ämter; man gedenke, daß, wie de Potter sagte, das gesammte Belgien wie eine eroberte Provinz, wie eine Kolonie behandelt wurde. Alles Dieß machte eine Revolution nothwendig, und die Belgier wußten, was sie wollten. Ihre Revolution war nicht das Werk einzelner Unruhestifter, nicht das Werk einer geheimen verschwörerischen Verbindung, sondern der ganzen Nation, auch wurde sie nicht, wie die Juliusrevolution, durch die Hauptstadt allein gemacht und entschieden, sondern auf allen Punkten des Reiches ausgekämpft; Lüttich, Namur, Brügge, Verviers folgten rasch dem Beispiel der Hauptstadt, und alle Provinzen erwarben sich ihren Antheil am Siege, nachdem einmal der Schritt zur Gewalt geschehen war. Am 28. August versammelten sich ungefähr vierzig angesehene Bürger Brüssels, und beschlossen eine Adresse an den König, so wie die Absendung einer Deputation nach dem Haag, welche dem Monarchen die allgemeine Unzufriedenheit mit der Regierung schildern und die dringenden Wünsche der Bevölkerung ans Herz legen sollte; ebenso wandte sich Lüttich mit einer Adresse an den König, und forderte gänzliche Abänderung des bis jetzt befolgten Systems, Absetzung des unpopulären Ministeriums, unbeschränkte Lehrfreiheit, Schwurgerichte u. s. w. — König Wilhelm I, ein aufgeklärter, muthiger, entschlossener Mann, als Abstammling der Oranier ein Freund der Freiheit, klug, erfahren und weise im Rath, benahm sich unweise in dieser verhängnißvollen Zeit. Nachzugeben hielt er für unvereinbar mit seiner Würde, und glaubte die verletzte königliche Autorität nur dadurch herstellen zu können, daß er mit Festigkeit den Fordernden entgegentrat, und auf seinem Wahlspruch: „je maintiendrai!“ beharrte. Zwar versüßte er die Verweigerung durch versöhnende Worte und durch die Versicherung, daß er ein Blutvergießen verabscheue, sandte aber noch während der Anwesenheit der Deputationen im Haag ein starkes Kriegsheer nach Brüssel unter seinen beiden Söhnen Wilhelm (von Oranien) und Friedrich (Prinzen der Niederlande), und versetzte Antwerpen in Belagerungsstand. — Schrecken und Zorn erwachten in Brüssel, als man die Nähe der Prinzen erfuhr, und daß sie, von den Truppen gefolgt, in der Stadt ihren Einzug zu halten entschlossen seyen. Schnell waren Barrikaden in den Straßen errichtet. Indeß ließ sich der Prinz von Oranien durch die Vorstellungen einer Deputation bewegen, ohne die Truppen sich in die Stadt zu begeben als Vermittler zwischen dem König und Belgien. Und sofort ernannte er aus den Häuption der Stadt eine

Sicherheits-Kommission, erließ mehrere versöhnende Verkündigungen, und suchte den üblen Eindruck, welchen die Erklärung seines Vaters hervorgebracht, zu verwischen, indem er den nunmehr gesteigerten Forderungen der Belgier willfähriger sich bewies, als Jener den bescheidenen Wünschen der Deputation. Er ging nämlich in den Gedanken einer legislativen und administrativen Trennung Belgiens von Holland unter Fortdauer der nassauischen Dynastie bereitwillig ein, und reiste am 4. September nach dem Haag ab, um die Zustimmung des Königs zu Dem, was er gethan, zu er bitten. (Zugleich verließen jetzt die holländischen Truppen das Schloß von Brüssel.) — Der König aber, ob er auch den Minister van Maanen entließ und die Generalstaaten auf den 13. September zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenberief, fuhr mit militärischen Vorkehrungen und Kriegsrüstungen fort, und gab durch die bei Eröffnung der Generalstaaten gehaltene Thronrede verstärkten Grund zum Argwohn. Ebenso diente das Benehmen der holländischen Deputirten, welche sich weigerten, in Gegenwart der belgischen über die „Rebellion“ zu verhandeln, und aussprachen, daß in Belgien erst Alles wieder zur alten Ordnung zurückgekehrt seyn müsse, bevor von einer Änderung des Grundgesetzes die Rede seyn könne, nur dazu, den öffentlichen Unwillen in Belgien zu steigern. Kam noch dazu, daß die belgischen Deputirten im Haag den Mißhandlungen des holländischen Pöbels ausgesetzt waren, und, wie zur Verhöhnung Belgiens, van Maanen in's Ministerium zurückkehrte. Durch alles Dieß wurde die Stimmung der Gemüther Tag für Tag heftiger. Die Provinzen Hennegau, Südrabant, Lüttich, Namur und Luxemburg erklärten sich rasch nach einander für die Trennung. Viele belgische Soldaten verließen die Reihen der Holländer. Kampflostige strömten von allen Seiten in der Hauptstadt zusammen, namentlich von Lüttich aus eine feurige, handfeste Schaar. Unterdessen dauerten die Bewegungen der holländischen Truppen außerhalb Brüssels fort; während innerhalb der Stadt eine drohende Gährung war. Unmuthvoll sah das Volk das unschlüssige und zweideutige Benehmen der Bürgerschaft, welche von ihrer Furcht vor dem Volk und vor dem König noch immer nicht zurückgekommen war, den Aufschwung jenes zurückhalten und unter den Waffen noch einen Vergleich mit diesem versuchen wollte. Dieß Benehmen erschien als Verrath an der Sache des Vaterlandes. Da plötzlich stürzte sich das Volk (20. September) auf die Bürgergarde, entwaffnete sie, löste die Sicherheits-Kommission auf, an ihre Stelle eine provisorische Regierung für ganz Belgien setzend (21. September). De Potter, van Meenen, Gendebien, von Stassart, Raikem, d'Oultremont, Merode und van de Weyer waren die Gewählten. Vier dieser Männer schienen Brüssel, zwei Lüttich,

Einer Löwen und Einer Namur vertreten zu sollen. Damit war ein großer Schritt vorwärts gethan; ein noch größerer folgte. Denn am nämlichen Tage wurde die Proklamation des Prinzen der Niederlande vernommen, daß die Nationaltruppen in Brüssel einrücken werden. Diese Proklamation stellte den Frieden in Brüssel her, brachte die Bürgerschaft von ihrem Schwanken zurück, vereinigte sie mit dem Volke, verwandelte den Aufruhr in Revolution und jedes Haus der Stadt in eine Festung. Indeß gelang es dem Prinzen Friedrich, am 23. September sein 7000 Mann starkes Heer mit gut berechnetem Plane in die Stadt zu führen und sich listig des obern Theiles derselben zu bemächtigen, der gleich einer Citadelle den untern beherrscht. Dieser Angriff auf Brüssel, wenn er von den Belgiern zurückgeschlagen wurde, machte der Herrschaft des Hauses Nassau in Belgien ein Ende. So geschah es. Denn nach einer dreitägigen blutigen Schlacht — der berühmte Abenteurer Don Juan van Halen, ehemals Mina's Adjutant, führte den Oberbefehl über die Belgier — waren die holländischen Truppen bis zur Vernichtung geschlagen, und flohen in der ersten Frühe des 27. September mit dem weinenden Prinzen. Seitdem Bürgerkrieg überall; aus Ostende, Mons, Brügge, Tournay werden die holländischen Besatzungen vertrieben, die Citadellen von Lüttich, Namur, Charleroi, Venloo und Gent übergeben, und in weniger als einem Monate sind alle festen Plätze der südlichen Provinzen, mit Ausnahme von Luxemburg, Maestricht und der Citadelle von Antwerpen, in den Händen der Belgier. Das vergossene Bürgerblut hatte den Vertrag zwischen König und Volk zerrissen; es stürzte den nassauischen Fürstenthron in Belgien um. Dieß die verdiente Strafe für das Benehmen der holländischen Regierung, zu dessen Würdigung der allgemeine Grundsatz genügt: Jeder Aufstand, welcher unter einem auch nur halbweg mündigen und civilisirten Volke nicht durch die Kräfte desselben Volkes gestillt werden kann, deutet auf schwere Fehler hin, welche die Regierung selbst, in Sache oder Form, begangen, und seine Unterdrückung durch fremde Waffengewalt ist jedenfalls unrecht. Gegen Rebellen und Faktionen, gegen boshafte Aufrührer und muthwillige Tumultuanten wird es der Masse der guten Bürger nie an Lust und nie an Kraft zu kämpfen fehlen. Die Nationalmiliz, wo nicht schon die Polizeigewalt hinreicht, werde aufgeboden gegen gefährliche Ruhestörer. Aber schon die Anwendung der einheimischen Militärmacht (d. h. der aus dem Volke selbst hervorgegangenen stehenden oder Soldtruppen) ist immer höchst bedenklich, weil möglicher Weise zur Niedertretung des wahren, gerechten, und darum mit Recht den Sieg ansprechenden, Gesamtwillens führend. Findet man aber gar nöthig, fremde Truppen (wie etwa Karl X die Schweizer) gegen das Volk zu führen, und ebenso, wo zwei Völker

unter einem Könige stehen, sucht man ein Volk durch die Truppen des andern zu bezwingen: da gibt man die schlimme Beschaffenheit der Regierungssache kund; man anerkennt den Aufstand als eine Volks- oder National-Erhebung, und führt den entsetzlichen Krieg gegen das eigene Volk. Wenn das gesammte Volk wider die Regierung ist — und dieses anerkennt man, sobald man im Volke selbst befreundete Kräfte zu finden verzweifelt — so ist es Zeit, an friedliche Ausgleichung, an Nachgiebigkeit und Willfahren in billigen Dingen zu denken, nicht aber an Waffengewalt. Wahrlich! mit Bajonetten, Kanonen und congrè'schen Raketen wird nicht der Beweis geführt für die Gerechtigkeit eines königlichen Begehrens, und durch Blut und Brand wird der Unterwerfungsvertrag nicht geschlossen, sondern zerrissen. König Heinrich IV. von Frankreich, welcher das von der rebellischen Ligue damals behauptete Paris belagerte, führte seine Truppen wieder ab, als er vernahm, daß der Hunger die Bürger quäle. „Ich will lieber kein Paris, als ein ausgehungertes!“ rief der bürgerfreundliche König in jener das Bürgerthum doch noch gar wenig ehrenden Zeit. Die Minister König Wilhelms aber riefen: „Brüssel muß unser seyn, und sollte es in Schutt und Asche fallen!“ Der schreckliche Angriff ward jedoch, wie wir sahen, zurückgetrieben, und alle Schauderscenen waren umsonst verübt. Wie sollten nun die Minister den blutigen Riß wieder heilen, welcher durch sie zwischen König und Volk entstand? Er war unheilbar. Wie sollten sie den Belgiern die Erinnerung tilgen an die im Namen des Königs wider sie vollbrachten Greuel? Es war nicht möglich. — Ja, wäre wirklich in Brüssel nur ein Rebellenhaufen und nicht das Volk selbst in Waffen gestanden, wie konnten die Minister sich entschließen, wegen einer Rotte Rebellen gegen Tausende von unschuldigen Bürgern, gegen Frauen, Kinder und Greise Tod und Verderben zu schleudern? Wie konnten sie das belgische Volk den holländischen Soldaten überantworten?“! Wir haben oben von dem zwischen den Holländern und Belgiern herrschenden Nationalhasse gesprochen. Er bewährte sich nie mehr als in dem jetzt ausgebrochenen Kriege, einem wahren Nationalkriege. Wie die belgischen Soldaten allerwärts die Reihen der Holländer verließen und mit ihren Landsleuten sich verbanden, so eilten auf den Aufruf des Königs zahlreiche Freiwillige aus allen Gegenden Hollands den königlichen Truppen zu, um gegen die Belgier zu fechten. In Holland betrachtete man die Belgier nicht nur als Unterthanen der holländischen Dynastie, sondern auch als Unterthanen des holländischen Volkes. Daher die maßlose Erbitterung gegen die Empörer, welche das doppelte Joch abzuwerfen sich vermessen hatten. Der Nationalhaß der Holländer gegen die Belgier, aus der Zeit stammend, da sie von Diesen im schweren Kampf um die Unabhängigkeit verlassen worden; ihr Nationalstolz,

gehoben durch die Vergleichung ihrer ruhmvollen Geschichte mit der weniger glänzenden der Belgier, die da immer nur im Gefolge eines andern Volkes aufgetreten; ihr Herrscherübermuth, beleidigt durch die Empörung der Unterworfenen — Alles stachelte sie zum Kampfe an, und wie ihre Altvordern, die Republikaner, vermeinten sie für eine heilige Sache zu streiten. Wenigstens sagten sie es der Welt, welche dessenungeachtet den Enkeln Oldenbarneveldts und der Brüder de Witt es wenig zum Ruhm anrechnete, daß sie, untreu den Grundsätzen ihrer Ahnen, die Sache des Absolutismus vertheidigten.

Zwei Tage nach dem demüthigen Abzuge des Prinzen Friedrich aus Brüssel (29. September) willigten die Generalstaaten in das zuerst dem Prinzen von Oranien geäußerte und nachher durch's ganze Land wiederholte Begehren der Belgier ein, indem sie mit 81 gegen 19 Stimmen die administrative und legislative Trennung Belgiens von Holland unter gemeinsamer Oberherrschaft des Hauses Nassau erklärten. Es war zu spät! Denn zwischen der Bitte und der Erfüllung lag das an Brüssel begangene Verbrechen. Was früher mit Dank angenommen worden wäre, wurde jetzt zurückgewiesen; denn die seit dem 25. September definitiv aus d'Hooghvorst, Rogier, Grafen Felix von Merode, Gendebien, van de Weyer, Jolly, Vanderlinden, Nikolai (an dessen Stelle bald darauf Thielemans trat), de Coppins und de Potter gebildete provisorische Regierung erklärte durch ihren Beschluß vom 4. Oktober, daß die von Holland gewaltsam getrennten belgischen Provinzen einen für sich bestehenden Staat bilden werden. Ebenso ertheilte sie einer Kommission den Auftrag zur Abfassung eines Staatsgrundgesetzentwurfs, den sie am 28. Oktober veröffentlichte. — Am 5. Oktober erschienen zwei oranische Proklamationen, deren eine (vom Prinzen Wilhelm erlassen) den Belgiern die Erfüllung ihrer Wünsche verhieß, die andere (vom König ausgehend) die Holländer unter die Waffen rief. So wurde der Weg der Güte zugleich mit dem der Strenge versucht, und den Belgiern die Halbheit und Schwäche, die Verrätherei und Heuchelei der Oranier recht anschaulich gemacht. Die provisorische Regierung Belgiens erkannte die Hinterlist der prinzlichen Proklamation, und antwortete, „das Haus Nassau habe durch seinen letzten Angriff alle Rechtsansprüche auf Belgien verloren.“ Da erließ Prinz Wilhelm, ohne vom König dazu ermächtigt zu seyn, eine Proklamation, worin er die Belgier als unabhängige Nation anerkannte, und sich an die Spitze der Bewegung zu stellen erklärte. Es war ein Akt der Verzweiflung, wodurch der Prinz Belgien wenigstens sich selbst, wenn nicht mehr seinem Vater, zu erhalten versuchte, aber nur Beschämung einerntete. Denn die provisorische Regierung in Brüssel protestirte gegen die vom Prinzen

usurpirte Autorität, der General [David Hendrik Chassé](#), holländischer Kommandant von Antwerpen, versagte der Proklamation die Anerkennung, und der König selbst erklärte (20. Oktober) alle Schritte des Thronerben für ungültig; zugleich verkündete er, daß er hinfort nur Holland und Luxemburg regieren, Belgien aber sich selbst überlassen werde, bis die großen europäischen Mächte auf dem zu London zusammenberufenen Ministerkongresse Belgiens künftiges Schicksal bestimmt haben würden. Durch seine Proklamation hatte indeß der Prinz in Antwerpen einen Aufstand gegen die Holländer hervorgerufen, der zum völligen Bürgerkriege wurde, als der Proklamant am 25. Oktober Antwerpen verließ, um nach London sich zu begeben. Jetzt wurde Antwerpen der Hauptschauplatz des Krieges. General Nypels führte dahin sein aus belgischen Überläufern, wallonischen Freiwilligen (Blauhemden) und herübergeströmten Franzosen bestehendes Heer. Vorher waren bei Lierre und Berchem die Holländer geschlagen worden. Die Belgier verlangten die Uebergabe der Citadelle. Da ließ der General Chassé von diesem festen Punkte und der im Hafen liegenden Flotte aus die Stadt aus 300 Feuerschlünden sieben Stunden lang beschießen (28. Oktober). Ein rother Feuerschein am Himmel erzählte in einer Runde von acht Stunden die furchtbare That; doppelt furchtbar, wenn nicht der aufflammende Zorn über Verletzung einer Kapitulation sie jählings hervorgerufen, sondern die Handelseifersucht Hollands (Amsterdams) gegen das reiche Antwerpen ihr tieferer Veranlassungsgrund war. Letzteres wurde vielfach geglaubt. Um dem Handelsstande von Amsterdam sich gefällig zu erweisen und die republikanische Partei für sich zu gewinnen, habe König Wilhelm, auch in Holland um seine politische Existenz besorgt, die Vernichtung der Rivalin Amsterdams befohlen, erzählte man sich allerwärts im Lande, und solche furchtbare Beschuldigung machte die letzten Freunde Oraniens verstummen. Auf die eben stattfindenden Wahlen für den belgischen Nationalkongreß blieb das Ereigniß nicht ohne Einfluß, indem es den Freunden des Hauses Nassau den Kongreßsaal verschloß. Ebenso trugen die um jene Zeit in Mons, Gent, Brügge, Löwen und andern Orten vorgefallenen Ausschweifungen des Pöbels (wie man sagt durch van Halen in oranischem Interesse veranstaltet) mit dazu bei, daß die Furcht vor Anarchie neu erwachte, und die Gemäßigten das Uebergewicht im Kongresse gewannen. Das unnatürliche Bündniß zwischen den Liberalen und Apostolischen löste schnell sich auf, als durch die vereinten Kräfte Beider der Sieg errungen war. Nach Demüthigung des gemeinsamen Gegners suchte jede Partei wieder ihr gesondertes Interesse zu wahren. Die Apostolischen waren dabei glücklicher. Denn ihnen fiel, während doch die Liberalen das Meiste für

den Sieg gethan hatten, vorzugsweise der Preis des Sieges zu; ihnen gelang es, durch ein Bündniß mit dem größten Theil des Adels, des reicheren Bürgerstandes und des bigotten Pöbels die Liberalen von beiden Farben (die republikanischen wie die französischen) bei den Wahlen zu besiegen, ja selbst die Erwählung des gefeierten de Potter zu verhindern!

So war denn zum Voraus entschieden, daß die Gedanken an Stiftung einer Republik und Vereinigung mit Frankreich, auch ohne Dazwischenkunft eines europäischen Verbotes, unausgeführt bleiben sollten. Aber die Belgier hatten bei dieser doch sie zunächst interessirenden Frage weniger zu entscheiden, als die fremden Mächte. „Die Revolution — sagt Nothomb — blieb nur so lange in den Händen des Volkes, als dieses zu ihrer Hervorbringung nöthig war; kaum geboren, wurde sie von der Diplomatie verschlungen. Die Revolution von 1790 hatte ihre Kriegsberichte, die Revolution von 1830 hat nur die Protokolle der Londoner Konferenz.“ Gewiß ein merkwürdiges, vor 1830 unerhörtes Ereigniß, daß die blutige Revolution ihre Aufgabe friedlich löste! Aber immerhin bleibt die Lage Europa's zu beklagen, in welcher, angeblich der allgemeinen gesellschaftlichen Ordnung willen, für die einzelnen Nationen die individuelle Freiheit verloren ist! Die natur- und vernunftgemäß einer selbstständigen Nation zustehenden Rechte mußten die Belgier, nachdem sie in schwerem Kampfe die Unabhängigkeit sich errungen, erst der Genehmigung der fremden Mächte unterstellen; und nur einem Zusammentreffen günstiger Umstände hatten sie es zu verdanken, daß ihnen die Selbstständigkeit gelassen wurde. Denn schon hatte die englische Thronrede den Entschluß ausgedrückt, im Verein mit den Großmächten die Verträge aufrecht zu halten; schon war von andern Seiten an die Verschwägerung Nassau's mit dem russischen Kaiserhause erinnert worden, und ließ sich erwarten, daß Preußen aus nachbarlichen Gründen und Oestreich aus seiner allgemeinen politischen Tendenz eine nähere Aufforderung zur Wiederherstellung des Königs der Niederlande entnehmen werde. Dagegen sagten freilich die wahren Rechtsfreunde und Staatsweisen: Die angerufenen Verträge von 1814 und 1815 sind theils schon längst erfüllt, theils bloß eine wechselseitige Verpflichtung der Mächte zur Anerkennung des neugeschaffenen Königreichs der Niederlande, keineswegs aber bindend auch für das belgische Volk. Die Grundsätze des ewigen, natürlichen innern Staatsrechts konnten dadurch keine Aenderung oder Aufhebung erleiden, und zwischen dem belgischen Volk und den ihm durch das Diktat der Großmächte gesetzten König bestand nie ein anderes oder strengeres Rechtsverhältniß als zwischen Frankreichs Volk und den wieder eingesetzten Bourbonen. Der neue niederländische Staat war geschaffen, und blieb unangetastet von seinen

Gründern: es sind diese aber weder verpflichtet noch berechtigt zur Vertheidigung des niederländischen Königs gegen sein eigenes Volk. Auch kann dieses Volk durch den Umstand, daß der ihm gesetzte König verschwägert ist mit dem großmächtigen Autokraten Rußlands, durchaus keine Verminderung seiner Rechte — nach dem Umfang der allen andern Völkern durch das Prinzip der Nichtintervention gewährleisteten Rechte — erleiden, oder eine aus dem Titel solcher Verschwägerung angerufene oder beschlossene Intervention wäre die allerschreiendste, die öffentliche Meinung mehr als alles Andere empörende Gewaltthat. Von der Verschwägerung nimmt das innere Staatsrecht keine Notiz, und nur beim eigenen Volk, nicht bei Fremden beruht die rechtliche Hilfe des Königs wider einheimische Feinde. Der Umstand, daß der König einen mächtigen Verschwägerten hat, und daß dieser Hunderttausende von Bewaffneten zählt, ist auf das Rechtsverhältniß zwischen jenem und seinem Volk ohne allen Einfluß. Dieselbe Bewandniß endlich hat es mit dem insbesondere für England aufgestellten Argument: „Es sey billig, daß England die Dynastie Oranien erhalten helfe, die auch England einst gerettet habe.“ Denn das belgische Volk hat nicht die Schuld zu bezahlen, welche etwa England oder dessen Königshaus gegen Nassau obliegt, und das gegenwärtige Rechtsverhältniß zwischen Nassau und den Belgiern kann keine Änderung erleiden durch die vor anderthalb Jahrhunderten England von einem Oranier erwiesene Wohlthat.“ — Aber die Kundigen der Geschichte wußten auch, daß nicht das Recht der Leitstern der Fürsten und Diplomaten ist, und es blieb Grund genug zu ernster Besorgniß in den Gemüthern zurück. Von einem Kongresse erwartete man nichts Gutes, vielmehr sprach die öffentliche Stimme laut nach, was Brougham über die Aussicht eines solchen sagte: „Ein Kongreß erhebt sich vor meinen Augen, der Kongreß von Wien; die Thaten des Lords Castlereagh und Fürsten Metternich gehen vor mir vorüber, und ich erinnere mich des Voltaire'schen Wortes, daß eine Versammlung von Königen stets mit Scheu und Furcht betrachtet werden müsse.“

Verfolgen wir rasch den Gang der über die belgische Sache gepflogenen Unterhandlungen. — Durch die Lostrennung Belgiens von Holland war die Absicht des Wiener Kongresses, welcher das Königreich der Niederlande als Schutzmauer gegen Frankreich errichtet hatte, zerstört worden. Gleichwie die Mächte damals aus ihrer Macht das Recht herleiteten, zwei verschiedene Nationen willkürlich zu einem Staate zu bilden und als Werkzeuge für ihre Zwecke zu benutzen, so schrieben sie sich auch jetzt das Recht zu, als Garanten der Wiener Verträge das Eingestürzte wiederherzustellen, oder ein anderes Werk an die Stelle des unhaltbar gewordenen zu setzen, den Irrthum

von 1815 zu berichtigen. König Wilhelm, der sich an die Mächte wendete und sie für berufen erklärte, das Königreich der Niederlande und den gegenwärtigen Zustand Europa's, wie solcher durch die Verträge festgesetzt worden, aufrecht zu erhalten, gestand ihnen dieses Recht, d. h. eine aus den Pariser- und Wiener-Verträgen hergeleitete Art von Obervormundschaft, freiwillig zu; Belgien dagegen sah sich gezwungen, es zu thun, da es mit seinen vier Millionen Einwohnern Europa nicht trotzen konnte, und nicht in der Lage war, wie einst das republikanische Frankreich, dessen Feldherr Buonaparte beim Frieden von Campo Formio sagte: „Die französische Republik bedarf keiner Anerkennung.“ — Belgien mußte dem Ausspruch der Großmächte sich fügen, denn andernfalls hätte es einen Krieg hervorgerufen, der, wenn nicht außerordentliche Umstände eintraten, wenn nicht die Völker von den Fürsten sich trennten und gegen diese zu Gunsten Belgiens Partei ergriffen (was einen allgemeinen furchtbaren Umsturz der Dinge hervorgebracht hätte), nur mit der Vernichtung des belgischen Namens endigen konnte. Dieß erwägend, und um nicht ihre Existenz der äußersten Gefahr auszusetzen, traten die Belgier mit Europa in Unterhandlung, und ließen sich von ihm die Bedingungen vorschreiben, unter denen ihnen die Aufnahme in das europäische Staatensystem gestattet seyn sollte. Dabei hofften sie die Anerkennung Europa's als Vergütung lange erlittener Unbill. „Wir appelliren“ — sagte der Abgeordnete Le Hon am 18. November 1830 im Nationalkongreß — „von dem alten Europa, das uns Unrecht zufügte, an das neue Europa.“ — Ein mächtiger Wortführer für die Belgier war Frankreich. Durch Frankreich wurden sie gerettet, durch Frankreich geschah es, daß Angesichts von Rußland, Östreich und Preußen der oranische Thron in Belgien umgestürzt liegen blieb, durch Frankreich geschah es, daß die nämlichen Mächte, welche auf den Kongressen von Troppau, Laibach und Verona die gewaltsame Unterdrückung der neapolitanischen und spanischen Revolution beschlossen hatten, die belgische Revolution anerkannten. Als nämlich die Bevollmächtigten Englands, Rußlands, Östreichs und Preußens — Aberdeen, Matuschewitsch, Esterhazy und Bülow — in London zu einer Konferenz zusammentraten, stellte Talleyrand, der Bevollmächtigte Frankreichs, welches von den übrigen Großmächten eingeladen worden, sich mit ihnen in Betreff der holländisch-belgischen Frage zu verständigen, den Grundsatz der Nichtintervention auf, als einziges Mittel, einen gewaltsamen Zusammenstoß der entgegengesetzten Interessen zu verhindern. Die allgemeine Lage Europa's machte die Annahme dieses Grundsatzes zur Nothwendigkeit. Denn die belgische Revolution war eine Folge der Juliusrevolution gewesen, und mußte als solche dem nachbarlichen

Frankreich — der durch den Sieg der Revolution emporgekommenen Dynastie, wie dem siegreichen Volke — als Bestärkung des Juli-Sieges und als hinzugekommene Ruhmesbeute erwünscht seyn; mehr aber noch deßwegen, weil sie Frankreich die Aussicht auf eine Vergrößerung durch Einverleibung Belgiens eröffnete. Aus diesem Grunde hatte Frankreich das größte Interesse am Siege der belgischen Revolution, wie umgekehrt die andern Mächte den Untergang derselben und die Wiederherstellung des Hauses Oranien wünschen mußten. Indem nun aber Frankreich den Mächten die Versicherung gab, daß von seiner Seite eine Störung des europäischen Friedens nicht zu besorgen seyn solle, daß es sich nicht in die Angelegenheiten Belgiens mischen und auf die in Aussicht liegende Vergrößerung mittelst Einverleibung Belgiens Verzicht leisten werde, hielt es sich auch seinerseits zur Forderung einer Gegenleistung berechtigt, und diese war, daß auch die Mächte einer bewaffneten Einmischung in die belgischen Angelegenheiten sich enthalten sollten. — Da es am Tage lag, daß nur durch solche gegenseitige Konzessionen der Krieg zu verhindern war, der Krieg, in dessen Gefolge man das schreckende Gespenst der Revolution erblickte; da das französische Ministerium seine unumwundene Erklärung gegen eine Intervention der Mächte mit großen Kriegsrüstungen unterstützte; da durch die Bemühung Talleyrands die britische Politik in die Bahn der französischen gezogen ward; da das Ministerium Wellington dem volksthümlichern des Grafen Grey weichen mußte; da endlich auch im Osten Europa's die Revolution den Sargdeckel sprengte, und die Könige auf den Thronen zittern machte, glaubte die Diplomatie dem Gesetz der Nothwendigkeit weichen zu müssen, und anerkannte, was die Ereignisse als unausweichlich dargethan hatten; doch mußte ein Decennium verfließen, bis die belgische Frage ihre definitive Entscheidung erhielt. Am 4. November 1830 eröffnete die Ministerkonferenz in London ihre Berathungen, und erließ am gleichen Tage ihr erstes Protokoll, in welchem sie den streitenden Parteien einen Waffenstillstand vorschlug. Holland erhielt dabei als Waffenstillstandslinie die Grenzen, welche es vor dem Pariser Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 inne gehabt. Durch diesen Waffenstillstandsvorschlag vom 4. November (wiederholt in einem zweiten Protokoll vom 17. November) wurde, da die Streitenden ihn nach einiger Zögerung annahmen, die weitere Ausbreitung der Revolution vor der Hand gehindert, die Vereinigung Belgiens mit Frankreich, welche in jener Zeit der ersten Aufregung von einer großen belgischen Partei (Baron Stassart an der Spitze) gewünscht ward, abgewendet; endlich auch der Grundsatz der Nichtintervention, so wie Talleyrand ihn verstanden wissen wollte, nicht verletzt. Nachdem die Londoner-Konferenz das Aufhören der

Feindseligkeiten bewirkt hatte, erklärte sie in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 1830 das Königreich der Niederlande für aufgelöst, und anerkannte im Prinzip die Unabhängigkeit desjenigen Gebiets, welches im Jahr 1814 Holland als Zuwachs zugetheilt worden. Zugleich behielt sie sich vor, die neuen Ausgleichungen zu erörtern und zu verabreden, welche am geeignetsten seyn dürften, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den Bestimmungen der Verträge, mit den Interessen und der Sicherheit der übrigen Mächte und mit der Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichts in Einklang zu bringen, und deutete auf diese Weise das Ziel an, das sie zu erreichen suchen mußte.

Unterdessen war der belgische Nationalkongreß in Brüssel (10. November) zusammengetreten. Potter, als Präsident der provisorischen Regierung, hatte denselben eröffnet, unmittelbar darauf aber, wegen der ihm ungünstigen Meinung der Abgeordneten, seine Stelle niedergelegt. Surllet de Chokier erhielt den Vorsitz im Kongresse. Wie schon bemerkt, hatten die Gemäßigten bei den Wahlen den Sieg errungen. Die Folge davon war, daß der Kongreß die Erklärung der Konferenz, daß sie Belgien unter keiner Bedingung als Republik anerkennen werde, gehorsam entgegennahm. Nicht so bereitwillig ging er in die Forderung ein, daß Luxemburg in seiner alten Abhängigkeit vom Hause Nassau und vom deutschen Bunde verbleiben solle. In diesem Punkte wollte er sich nicht verpflichten, sondern die Entscheidung auf bessere Zeiten hinausschieben. Darum fügte er der Unabhängigkeitserklärung Belgiens, welche er am 18. November 1830 einstimmig aussprach, die Klausel bei: „mit Vorbehalt der Beziehung Luxemburgs zum deutschen Bunde.“ — Alsdann schritt der Kongreß zur Bestimmung der künftigen Regierungsform, und entschied sich (22. November) mit 174 Stimmen gegen 13 für die konstitutionelle Erbmonarchie. Nothomb hatte am geistvollsten zu Gunsten dieses Beschlusses gesprochen; eben so trefflich Seron für die Republik; Lardinois wünschte die Vereinigung mit Frankreich. Die Besonnenen im Volke gaben dem Kongreß ihren Beifall darüber zu erkennen, daß er nur das Mögliche erstrebte, und ausschweifenden Entwürfen, deren versuchte Durchführung nur verderblich werden konnte, kein Gehör schenkte. Eben so sehr billigten sie es aber auch, daß er, der Konferenz gegenüber, der Nationalehre eingedenk blieb, und, nichtachtend den entgegengesetzten Wunsch der Diplomatie, am 24. November 1830 mit 161 gegen 28 Stimmen die Ausschließung des Hauses Nassau vom belgischen Throne entschied. — Das Nächste, womit jetzt der Kongreß sich beschäftigte, war die Berathung des Grundgesetzentwurfes, welchen die bereits am 6. Oktober von der provisorischen Regierung niedergesetzte Kommission verfaßt hatte. Diese

hochwichtige Berathung dauerte bis zum 7. Februar 1831, an welchem Tage die neue Verfassung verkündigt wurde. Das Konferenzprotokoll vom 20. Dezember 1830 wurde vom belgischen Kongresse bedingungsweise angenommen; der König der Niederlande aber legte Verwahrung dagegen ein. Nichtsdestoweniger richtete die Konferenz fortan ihr Hauptstreben dahin, den Zweck jenes Protokolls zu erreichen, und gab in den Protokollen vom 20. und 27. Januar 1831 über die Grundlagen der Trennung zwischen Belgien und Holland ihren schiedsrichterlichen Spruch. Nach diesen Trennungsgrundlagen sollte Holland das ganze Gebiet umfassen, welches zu der ehemaligen Republik der vereinigten Niederlande im Jahre 1790 gehört hatte, und Belgien aus der Gesammtheit des übrigen Gebietes bestehen, welches in den Verträgen von 1815 die Benennung „Königreich der Niederlande“ erhalten, jedoch mit Ausnahme des aus andern Rechtstiteln dem Hause Nassau angehörigen Großherzogthums Luxemburg. Innerhalb dieser Grenzen sollte Belgien einen auf ewige Zeiten neutralen Staat bilden. Die Bestimmungen der Wiener Schlußakte hinsichtlich der freien Schifffahrt sollen auf die holländischen und belgischen Ströme anwendbar seyn. Die Schulden des Königreichs der Niederlande betreffend, sollte — ohne Rücksicht auf deren Ursprung — Belgien mit $\frac{16}{31}$ und Holland mit $\frac{15}{31}$ der Gesammtheit derselben belastet werden. — Diesen Trennungsgrundlagen ertheilte König Wilhelm seine vollständige Zustimmung, und nahm dadurch, weil die Protokolle vom 20. und 27. Januar keinen andern Zweck hatten, als den Gegenstand des Protokolls vom 20. Dezember zu verwirklichen, seine gegen letzteres eingelegte Verwahrung stillschweigend zurück; ebenso verzichtete er dadurch stillschweigend auf die Souveränität über Belgien, da am Schluß des Protokolls vom 27. Januar die Möglichkeit zugegeben wird, daß ein anderer Souverän den Thron besteige. Die neue Art der Existenz Belgiens erhielt dadurch die nöthige Sanktion. Dessenungeachtet legte der belgische Kongreß am 1. Februar 1831 Verwahrung ein gegen die letzte Entscheidung der Konferenz, weil er die darin Belgien aufgelegte Abtretung Luxemburgs, eines Theils des linken Scheldeufers und der Provinz Limburg für ungerecht hielt. Dieß bestimmte die Konferenz, in einem Protokoll vom 19. Februar, in welchem sie bei ihren Beschlüssen beharrte, das von ihr befolgte System offen darzulegen, dann aber ihre Thätigkeit auf fünf Monate einzustellen. Diese Zeit benützten die Belgier zur Ordnung ihres Staatswesens. Das Wichtigste für sie in dieser Beziehung war die Wahl eines Königs. Dieselbe konnte, wenn sie in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Großmächte geschah, die Stellung Belgiens zu Europa günstiger machen; jedenfalls war sie nothwendig zur endlichen Ausgleichung der belgischen Angelegenheiten.

Sofort begann die Thätigkeit der Parteien. Die französisch Gesinnten und Republikaner nämlich, welche durch den Kongreßbeschuß vom 22. November 1830 ihre Entwürfe vereitelt gesehen, suchten dieselben jetzt wenigstens annäherungsweise zu verwirklichen, jene, indem sie für den Herzog von Nemours, den zweiten Sohn Ludwig Philipps, diese, indem sie für den jungen Herzog von Leuchtenberg, den Sohn Eugen Napoleons, Anstrengungen machten. (Der Letztere sollte nämlich der in Frankreich mit der napoleonischen vereinten republikanischen Partei zum Anhaltspunkte dienen.) Die Gemäßigten dagegen erklärten sich für den Prinzen Leopold von Koburg, weil sie voraussahen, daß Keiner der Erstgenannten die Bestätigung der europäischen Mächte erhalten werde. Wie nothwendig indeß solche Bestätigung dem Kongresse scheinen mochte, so hatte dieser doch Selbstgefühl genug, um sich bestimmt dahin zu erklären, daß die Wahl eines Staatsoberhauptes das eigenste und unbedingteste Recht der Nation sey, und daß diese dabei kein fremdes Gebot, sondern nur ihren eigenen Willen zu befragen habe. Am 19. Januar 1831 kam solcher Beschluß mit 89 Stimmen gegen 62 zu Stande; dagegen hielt es der Kongreß doch für gut, den König der Franzosen persönlich um Rath zu fragen. Dieser erklärte, daß er den Herzog von Leuchtenberg nicht anerkennen, aber auch den Herzog von Nemours den Thron Belgiens nicht besteigen lassen werde. Dessenungeachtet erhielt am 3. Februar 1831 der Herzog von Nemours die absolute Stimmenmehrheit; die übrigen Stimmen fielen auf den Herzog von Leuchtenberg und den Erzherzog Karl. Aber schon zwei Tage vorher hatte die Konferenz die Ausschließung der Herzoge von Nemours und von Leuchtenberg ausgesprochen; sie that es wiederholt am 7. Februar, und theilte solchen Beschluß der belgischen Regierung mit. Ebenso lehnte Ludwig Philipp im Namen seines Sohnes die auf diesen gefallene Wahl ab, dadurch bekundend, daß er selbst den Verzicht auf eine Erhöhung seines Familienglanzes nicht als einen zu hohen Preis für den Frieden mit der heiligen Allianz ansah. Letztere gestattete jetzt in Entgegnung solchen Opfers die Schleifung eines Theiles der im Jahr 1815 gegen Frankreich errichteten belgischen Festungen. Bei diesem Stand der Dinge entschied sich der Kongreß für die Wahl eines provisorischen Regenten, und berief, unter dem überwiegenden Einflusse der katholischen Partei, am 24. Februar den Baron Surllet de Chokier zu solcher Stelle. Darauf kündigten die Mitglieder der provisorischen Regierung die Beendigung ihrer bisherigen Gewalt an.

Am 18. Mai versammelte sich der Kongreß, der nunmehr de Gerlache zum Präsidenten hatte, nach kurzer Vertagung wieder, um zur definitiven Königswahl zu schreiten. Die Gemäßigten waren dabei entschlossen, den

Wünschen der Londoner-Konferenz sich zu fügen, hoffend, daß diese dann, dem Gewählten zu Liebe, auch den Interessen Belgiens günstiger seyn werde. Sie entschieden die Wahl, welche jetzt (4. Juni 1831) mit 152 gegen 34 Stimmen auf den von England und Frankreich empfohlenen, von den andern Mächten wenigstens nicht zurückgewiesenen Herzog Leopold von Sachsen Koburg, seit seiner Vermählung mit Charlotte von England königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, fiel. Der Wahl war die Klausel beigefügt, daß der Ernante den Thron erst dann in Besitz zu nehmen habe, nachdem er feierlich im Schooß des Kongresses den Eid geleistet, die Konstitution und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten, die Nationalunabhängigkeit und Integrität des Gebietes zu erhalten. — Nunmehr beschloß die Konferenz in Erwägung der Vortheile, welche ihr durch die Thronbesteigung Leopolds zuflossen, Diesem durch einige Konzessionen zu Gunsten Belgiens die Wahl annehmbar zu machen. Mithin wurde die Lage Belgiens jetzt eine vortheilhaftere. Besser wäre es gewesen, wenn Belgien unmittelbar nach der Unabhängigkeitserklärung die Königswahl vorgenommen hätte. Da es nämlich seine Stärke weniger sich selber, als dem revolutionären Prinzip verdankte, so mußte es sich konstituiren, ehe noch jenes Prinzip seine ganze Kraft verloren, ehe Europa durch Polens Untergang wieder zur Ruhe gelangt war. — Prinz Leopold erklärte, nachdem ihm der Antrag Belgiens bekannt geworden, am 27. Juni mündlich der Deputation und schriftlich dem Regenten: „Sobald der Kongreß die Artikel angenommen haben würde, welche die Konferenz demselben vorschlage, werde er die Schwierigkeit als für sich gehoben betrachten und sich unverzüglich nach Belgien begeben können.“ Es hatte nämlich Tags zuvor, am 26. Juni 1831, die Konferenz (im Protokoll Nr. 26) 18 Artikel festgesetzt, welche den Konflikt zwischen Belgien und dem teutschen Bunde in Betreff Luxemburgs vorläufig wenigstens beseitigen sollten. In denselben lauteten die Grenzbestimmungen im Ganzen ebenso wie in den „Trennungsgrundlagen“; wegen Luxemburgs, Mastrichts, der Schuldentheilung und anderer streitiger Punkte aber waren Separatunterhandlungen bedingt und demnach die luxemburgische Frage von der belgisch-holländischen getrennt. Während der Dauer der Separatunterhandlungen sollte der status quo im Großherzogthume Luxemburg beibehalten werden. Am 9. Juli nahm der belgische Nationalkongreß nach einer neun Tage angedauerten, auch von Volksbewegungen außerhalb des Saales begleiteten, stürmischen Verhandlung die 18 Artikel an, worauf sogleich eine Deputation nach London abging, den Prinzen davon in Kenntniß zu setzen. Dieselbe entledigte sich ihres Auftrages am 11. Juli. Sechs Tage später verließ der Prinz seinen seitherigen Aufent haltsort; am 21. Juli hielt er

in Brüssel seinen Einzug, und wurde sofort im Schooß des Kongresses und des jubelnden Volkes feierlich in sein hohes Amt eingesetzt. Der Regent legte nunmehr sein Amt nieder, und der konstituierende Nationalkongreß löste sich auf. Diese Handlung schloß die Revolution. Das Volk sah zufrieden auf seine Thaten zurück, welche ihm den Beifall Europa's errungen; es begrüßte jubelnd den König seiner Wahl, und wartete hoffnungsvoll der kommenden Tage. — Aber bald zogen sich finstere Wolken über seinem Haupte zusammen, Unglück bringend und selbst Schande. Denn an dem Tage, da Prinz Leopold König wurde, legte König Wilhelm, ermuthigt durch die krieglerische Stimmung seines Volkes, Verwahrung ein gegen die 18 Artikel, und erklärte, daß er den Prinzen, sofern derselbe von dem Throne Belgiens Besitz nähme, nur als in einer angreifenden Stellung zu ihm befindlich und als seinen Feind betrachten könne. Vergebens wurde der zürnende Oranier von der Konferenz an den geschlossenen Waffenstillstand erinnert, denn er glaubte sich der Vertragsverbindlichkeit enthoben, da die Konferenz selbst von ihren frühern Protokollen abgewichen war; überdieß baute er im Stillen auf die Unterstützung der heiligen Allianz, und vorzüglich Rußlands. So erklärte er denn der Konferenz in einer Note vom 1. August, daß er die Unterhandlungen durch militärische Mittel zu unterstützen gedenke, und fest entschlossen sey, Nichts von den Rechten aufzuopfern, welche ihm durch seinen Beitritt zu dem Protokoll vom 20. Januar gesichert worden; übrigens, so fügte er hinzu, willige er ein, daß eine neue Unterhandlung eröffnet werde. Nichtsdestoweniger geschah schon am 2. August, und ohne vorherige Aufkündigung des Waffenstillstandes, ein Einfall der Holländer in Belgien. (Nur in Beziehung auf Antwerpen hatte General Chassé den Wiederbeginn der Feindseligkeiten angezeigt, welcher aber, in Gemäßheit der Kapitulation vom 5. November 1830, erst nach dreitägiger Frist, also erst am 4. August Abends, stattfinden durfte.) Die Holländer bemächtigten sich des Kapitalendammes und der Schleusen von Verlaet; am 3. besetzten sie Turnhout. König Leopold befand sich gerade auf seiner unternommenen Rundreise in Lüttich, als er die Nachricht von dem Einfalle der Holländer erhielt. Sofort begab er sich jetzt nach Brüssel, erließ daselbst eine Proklamation an die Belgier, eilte nach Antwerpen, stellte sich an die Spitze der Scheldearmee, brach mit der selben nach Löwen auf, und führte sie bei Tirlemont (11. und 12. August) gegen den Prinzen von Oranien in die Schlacht. Dieselbe entschied gegen Belgien. Ebenso hatte sich am 8. August die Maasarmee unter Daine bei Hasselt schlagen lassen. Auf allen Punkten errang die trefflich gerüstete holländische Armee über die überraschten, schlecht disciplinirten, von Abenteurern geführten Belgier den Sieg, und fast

muthlos sahen diese, wie tapfer auch König Leopold an ihrer Spitze kämpfte, dem weitem Verlaufe des Krieges entgegen, als diesem das Erscheinen einer glänzenden französischen Armee unter Marschall Gérard ein rasches Ende machte. — König Leopold I hatte nämlich bei der ersten Kunde von dem Einfall der Holländer die Höfe von Paris und London um Hilfe gebeten und solche Hilfe auch erhalten. (Eine englische Flotte unter Admiral Codrington wurde zur gleichen Zeit nach der Schelde geschickt, als 30.000 Franzosen über die Grenzen rückten.) Ludwig Philipp that diesen Schritt unter der ausdrücklichen Erklärung, daß er nicht Belgien erobern oder behaupten, sondern nur den König Leopold gegen die Holländer beschützen wolle. Beim Anblick solcher Gegner und auf das Ermahnen der Konferenz zog König Wilhelm seine Truppen zurück, und bewilligte einen Waffenstillstand auf sechs Wochen. Auf solche Weise erhielt Belgien wieder Ruhe, hatte aber nichtsdestoweniger die Folgen seiner Niederlage zu fühlen. Denn eines Theils sahen die Holländer jetzt voll Siegesstolzes auf die gedemüthigten belgischen Blousenmänner herab, deren gerühmte Tapferkeit sich so schlecht erwährt hatte; andern Theils wurden die neu aufgenommenen Unterhandlungen wieder ungünstig für Belgien, weil sie unter dem Einflusse der Unglücksfälle des August geschahen, und Hollands Erklärung, nicht von den Trennungsgrundlagen abzuweichen, durch die Siege von Hasselt und Tirlemont Nachdruck erhalten hatte.

Das auf dem Schlachtfeld überwältigte Belgien durfte auf keinen Sieg im Kabinete hoffen. Dieß zeigte sich nur zu bald. Denn in dem neuen Vermittlungsvorschlage der Konferenz vom 15. Oktober 1831, bekannt unter dem Namen der 24 Artikel, war die Grenzfrage anders gelöst. Anstatt der vorbehaltenen Separatunterhandlungen bestimmten sie, daß Belgien von Luxemburg den wallonischen Theil behalten, dafür aber den auf dem rechten Maasufer gelegenen Theil von Limburg mit Maastricht und bedeutenden Gebietsstrecken auf dem linken Ufer abtreten sollte. Deutsch-Luxemburg mit der Festung und die abgetretenen Theile von Limburg sollten an Holland zurückfallen und dem teutschen Bunde angehören. Dergestalt nahmen die 24 Artikel einen Mittelweg ein zwischen den Trennungsgrundlagen vom 27. Januar, welche jede Berechtigung Belgiens auf Luxemburg in Abrede gestellt hatten, und den 18 Artikeln, welche die Sache als zweifelhaft betrachteten, und das einstweilige Verbleiben Luxemburgs bei Belgien verfügten. (Indem die Konferenz Luxemburg zerstückelte, und den wallonischen Theil desselben Belgien als Entschädigung für die Abtretung des auf dem rechten Maasufer gelegenen Theiles von Limburg gab, war sie zugleich von dem Gedanken geleitet, durch die Ausdehnung des holländischen Gebietes längs der Maas

Holland zu einer zweiten Barriere gegen Frankreich zu machen. Eben dadurch hörte aber auch Belgien auf, Deutschlands Grenznachbar zu seyn.) Auch in Betreff der Schuld waren die 24 Artikel ein Mittelweg zwischen den Trennungsgrundlagen und den 18 Artikeln. Sie verfügten nämlich, daß Belgien erstlich jene Schuld zu tragen habe, welche vor seiner Vereinigung mit Holland auf ihm gelastet (eine Schuld, deren jährliche Rente auf 2.750.000 Gulden sich belief), ferner die Hälfte von den während der Gemeinschaft entstandenen Schulden (mit einer jährlichen Rente von 5.050.000 Gulden), endlich 600.000 Gulden jährlicher Rente wegen der Schifffahrts- und Handelsvortheile, an welchen es mit Holland Theil haben sollte; im Ganzen also 8.400.000 Gulden jährlicher Rente, welche integrierender Theil der belgischen Nationalschuld werden sollten.

Am 20. Oktober wurden die Vorschläge der Konferenz den seit dem 8. September versammelten belgischen Kammern mitgetheilt und von diesen am 1. und 3. November 1831 angenommen; von der Kammer der Repräsentanten mit 59 Stimmen gegen 38, vom Senate mit 35 gegen 8. Wohl fühlten manche der Zustimmenden, daß die Verwerfung der Vorschläge heroischer gewesen wäre; auch legten eine Anzahl Repräsentanten (Robaulx, Gendebien, Rodenbach u. A.) eine feierliche Protestation gegen den Beschluß vom 1. November ein; die große Mehrheit in den Kammern aber hielt ihr Benehmen durch die Nothwendigkeit entschuldigt. Und mit Recht. Wohl konnten die Repräsentanten als Einzelne für sich den Tod einer Demüthigung vorziehen, nicht aber das Daseyn der Nation preis geben. — Am 15. November 1831 wurden die 24 Artikel in einen mit jeder der fünf Großmächte abgeschlossenen Vertrag umgewandelt und solcher Vertrag von den Bevollmächtigten der fünf Höfe und dem belgischen Bevollmächtigten van de Weyer unterzeichnet. Hiemit erhielt der König der Belgier die offizielle Anerkennung Europa's und Belgien die diplomatische Weihe. — Wie sehr die 24 Artikel Holland begünstigten, so nahm König Wilhelm I die selben doch nicht an; hauptsächlich deßwegen, weil sie ihn verpflichteten, den Belgiern seine Gewässer zu öffnen. Ueberhaupt schien ihm das Räthlichste, sich zu Nichts zu verpflichten und die Unterhandlungen zu verlängern, weil er immer noch hoffte, in Folge eines etwa ausbrechenden allgemeinen Krieges alles Verlorene wieder zu gewinnen. Darum protestirte er in einem am 13. Dezember eingesandten Ultimatum feierlich gegen den Traktat vom 15. November, wodurch denn die definitive Entscheidung der Sache abermals hinaus geschoben wurde. Die neuesten Fortschritte der heiligen Allianz nach dem Falle Warschau's hatten den Enkel des Schweigsamen so übermüthig gemacht. Die Konferenz ihrerseits beantwortete (4. Januar 1832) das

holländische Ultimatum mit der Erklärung, daß sie bei den 24 Artikeln beharre. Dessenungeachtet zögerten Rußland, Östreich und Preußen noch immer mit Auswechslung der Ratifikationen des Vertrags vom 15. November; doch kam der russische Gesandte, Graf Orloff, am 21. Februar 1832 nach dem Haag, um den König Wilhelm zur Annahme der 24 Artikel zu bewegen, und erklärte, als ihm Dieß nicht gelang, daß der Kaiser zwar keinen Theil an der Anwendung von Zwangsmitteln nehmen werde, welche zum Zweck hätten, den König der Niederlande zur Annahme der 24 Artikel zu bewegen, daß er sich aber den Repressivmaßregeln, welche die Konferenz ergreifen sollte, um Belgiens Neutralität gegen die Angriffe Hollands zu vertheidigen, nicht widersetzen werde. Einige Zeit nachher (18. April, 4. Mai) erfolgten die Ratifikationen von Östreich, Preußen und Rußland, alle drei jedoch mit einschränkenden Klauseln versehen und ausdrücklich neue Unterhandlungen zu Gunsten Hollands ausbedingend. Gegen diese mangelhaften und zweideutigen Ratifikationen nun protestirten sowohl Belgien als Holland (12. und 31. Mai); die Konferenz aber that nichts Weiteres, als daß sie befahl, daß bis zum 20. Juli Holland und Belgien ihre gegenseitigen Gebiete zu räumen hätten. Und fort und fort ward unterhandelt, ward geschrieben und gesandelt; doch kam es nicht zum letzten Wort. Der milde König Leopold I wünschte sehnlichst den Frieden, doch wollte er nicht den Frieden um jeden Preis, vielmehr war er, eingedenk der Pflichten gegen sein Volk, fest entschlossen, bei der Weigerung Hollands, Belgien die freie Scheldeschiiffahrt und die Fahrt auf den holländischen Binnengewässern zu gestatten, sich nicht zu beruhigen. (Belgiens Seehandel wäre dadurch untergraben worden.) Er rüstete sich daher, um im Nothfall das Recht mit Gewalt zu suchen. Zu dem Ende bewarb er sich auch im Interesse seines Volkes um die Hand Louisens, der ältesten Tochter Ludwig Philipps, hoffend, durch solche Verbindung sich des Schutzes Frankreichs zu versichern und in demselben einen Ersatz für die Holland günstigere Stimmung der übrigen Mächte zu erhalten. Die Vermählung wurde am 9. August 1832 in Compiègne vollzogen. Ludwig Philipp liebte aber selbst zu sehr den Frieden mit der heiligen Allianz, als daß er Belgiens Interessen kräftig gegen jene zu schützen gewagt hätte. Doch schloß er, als die drei absoluten Mächte, ungeachtet der von ihnen ausgesprochenen Garantie des Vertrags vom 15. November, zu physischen Zwangsmaßregeln gegen den König von Holland zu schreiten sich weigerten, und nur zu pekuniären ihre Zustimmung gaben, welche bei der Halsstarrigkeit des Oraniers Nichts fruchteten, mit England am 22. Oktober 1832 eine Konvention ab, worin beide Mächte zur nachdrücklichen Vollziehung des Vertrags vom 15. November 1831 sich verpflichteten. Nach

diesem Vertrage sollten Belgien und Holland zuerst ersucht werden, die Räumung des gegenseitigen Gebietes am 12. November zu bewerkstelligen, dann aber gegen diejenige Regierung, welche dazu am 2. November ihre Einwilligung noch nicht gegeben hätte, Gewalt angewendet werden. Die Aufforderung wurde erlassen; der 2. November erschien; Belgien gab eine willfahrende Erklärung, Holland eine ablehnende. Nun wurden am 5. November die holländischen Schiffe in den französischen und englischen Häfen mit Embargo belegt, die Scheldemündungen sowie die ganze holländische Küste von einer englisch-französischen Flotte blokirt und die Nordarmee Frankreichs unter Marschall Gérard und den Herzogen von Orleans und Nemours am 15. November 1832 auf das belgische Gebiet versetzt. Am 19. November stand das französische Heer vor Antwerpen, um die Citadelle dieser Stadt den Holländern, welche dieselbe immer noch besetzt hielten, zu entreißen. Preußen stellte während dieser Zeit ein Observationskorps zwischen dem Rhein und der Maas auf. Da der belgischen Regierung vor Allem daran lag, die Stadt Antwerpen vor Zerstörung zu sichern, so beschloß sie, die Citadelle nicht von der Seite der Stadt, von wo aus es am leichtesten gewesen wäre, sondern blos von der entgegengesetzten äußern Seite her zu belagern, damit die Citadelle ohne Gefährdung der Stadt gewonnen werde; die Stadt wurde demnach nicht von den Franzosen besetzt, und auch die Belgier im Innern der selben blieben ganz unthätig. Auf diese Weise waren freilich die kriegerischen Unternehmungen schwieriger, aber sie retteten die erste Handelsstadt Belgiens. Gérard ließ unter der Leitung des Generals Haxo die Belagerungsarbeiten anfangen. Am 4. Dezember begann die regelmäßige Beschießung der Feste aus allen Batterien. Den Handmörsern à la Coehorn antwortete Haro mit einem Riesenmörser, welcher Bomben von zehn Zentnern in die Festung schleuderte und sie zerstörte. Am 23. Dezember willigte General Chaffé in eine Kapitulation ein; die Besatzung mußte aber kriegsgefangen bleiben, weil König Wilhelm der Kapitulation seine Genehmigung versagte, und die Forts Lillo und Liefkenshoek den Franzosen nicht auslieferte. Diese Weigerung verschaffte Belgien außerdem einen Rechtsgrund, auch seinerseits diejenigen Theile von Limburg und Luxemburg, welche den 24 Artikeln zufolge an Holland zurückgefallen, aber noch im Besitz der Belgier befindlich waren, zu behalten. — Die französische Armee betrachtete mit der Eroberung der Citadelle Antwerpens ihre Aufgabe als gelöst, und zog ruhig nach Frankreich zurück. Die belgischen Kammern votirten (29 — 30. Dezember) ihr einmüthig den Dank der Nation und dem Marschall Gérard einen Ehrendegen. Die belgische Armee hatte, was viele Mißstimmung erregte, der ganzen kriegerischen Exekution unthätig zusehen

müssen, weil Frankreich und England ihr nur für den Fall, daß die holländische Armee einen Angriff auf Belgien unternähme, zu handeln erlaubten. Weil das Haager-Kabinet fortwährend sich weigerte, die Forts Lillo und Liefkenshoek zu räumen, setzten England und Frankreich von der Seeseite die Blokade fort, knüpften aber gleichzeitig mit Holland neue Unterhandlungen an, welche endlich zu der provisorischen Uebereinkunft vom 21. Mai 1833 führten, nach welcher die Zwangsmaßregeln aufhören, die kriegsgefangenen holländischen Truppen zurückkehren, und die freundlichen Beziehungen zwischen Frankreich, England und Holland wiederhergestellt seyn sollten. — Der Status quo, d. h. das Verbleiben Lillo's und Liefkenshoeks bei Holland, sowie Luxemburgs und Limburgs bei Belgien, hatte darnach bis zum Abschluß eines Definitivvertrags fortzudauern. Zur Mitwirkung bei solchem Definitivvertrage luden England und Frankreich das belgische Gouvernement und die drei absoluten Höfe ein. Die Einladung ward angenommen, und somit die Londoner-Konferenz, die in Folge der englisch-französischen Intervention sich aufgelöst hatte, wieder von Neuem konstituiert. Am 15. Juli hielt sie ihre erste Sitzung, und beschloß, daß der Vertrag vom 15. November die Grundlage ihrer Unterhandlungen bleiben müsse. Diese Unterhandlungen schienen anfangs einen günstigen Erfolg zu haben, wurden aber schon am 24. August 1833, da König Wilhelm mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit immer noch zögerte, und es unterließ, die von ihm für nothwendig erklärte Genehmigung der nassauischen Agnaten und des Bundestags zur Abtretung Luxemburgs zu verlangen, wieder für geraume Zeit abgebrochen, und die Verhältnisse Belgiens und Hollands beruhten dann fortan einzig auf der Konvention vom 21. Mai 1833, die eigentlich Nichts war als ein Waffenstillstand von unbestimmter Dauer, die keine Rechte anerkennt, sondern nur eine Thatsache konstatirt hatte. Auch nachdem am 18. August 1836 der teutsche Bund erklärt hatte, daß er in die Abtretung eines Theiles von Luxemburg gegen die in den 24 Artikeln festgesetzte Entschädigung in Limburg einwillige, verweigerte Holland noch immer die Annahme des Vertrags, weßhalb auch die Unterhandlungen nach wie vor ruhen blieben. Endlich wurden aber die Generalstaaten, bei denen König Wilhelm I. bisher stets Unterstützung gefunden, des immerwährenden Provisoriums, während dessen die Kriegsrüstungen fort dauerten, und die Finanzen Tag für Tag zerrütteter wurden, müde, und genehmigten im Jahr 1837 das Budget für 1838 nur unter dem Beisatze, daß die Regierung eine friedliche Lösung der belgischen Frage suchen müsse. Dieß und der Rath einer benachbarten Macht bewogen den König zum Nachgeben. Am 14. März 1838 erhielt die Konferenz eine Note, worin König Wilhelm I. seinen Beitritt zu den in den 24 Artikeln aufgestellten

Bedingungen der Scheidung erklärte. Man sieht daraus, daß nicht der Glaube an sein gutes Recht ihn so lange zum Widerstande ermuntert hatte, denn sonst würde er nicht endlich nachgegeben haben. Nun entstand aber eine neue große Verwicklung und ein Streit im Schooße der Konferenz selbst, indem ein Theil der Konferenzmitglieder, die Bevollmächtigten der absoluten Mächte, sofort zur Unterzeichnung mit dem holländischen Gesandten schreiten wollte, die Gesandten Frankreichs und Englands aber sich dagegen erklärten. Der Grund dieses Zwiespaltes lag in der verschiedenen Beantwortung der Frage, ob in den sieben Jahren der Unterhandlungen das Verhältniß der Parteien gleich geblieben, oder ob Veränderungen in demselben eingetreten seyen, welche einer unbedingten Annahme der 24 Artikel von Seite Belgiens entgegenständen? Das Letztere vermeinten die Gesandten der konstitutionellen Mächte, namentlich aber das belgische Volk, welches sich jetzt mit zahlreichen Adressen (aus Brabant, Hennegau, Lüttich) an den König wandte, und ihn aufforderte, Luxemburg und Limburg nicht von Belgien losreißen zu lassen. Diese Forderung nun unterstützten Frankreich und England freilich nicht, viel mehr waren sie entschlossen, an den Territorialstipulationen des Vertrags vom 15. November 1831 beharrlich festzuhalten, und ließen sich auch durch alle die eifrigen Bemühungen Belgiens, welches einerseits aus dem Umstande, daß es von 1831 bis 1838 sich genöthigt gesehen, eine im Verhältniß zu seinen Hilfsquellen, seiner Einwohnerzahl und seinen gewöhnlichen Bedürfnissen übermäßige Armee unter den Waffen zu haben, ferner weil Irrthümer und Unrichtigkeiten in den Rechnungen und Grundlagen sich befänden, ferner weil es schwierig sey, sich von ihren Mitbrüdern in Limburg und Luxemburg zu trennen, endlich weil der Vertrag vom 15. November 1831 durch die siebenjährige Weigerung des holländischen Kabinetts, ihn anzunehmen, seine ursprüngliche bindende Kraft für Belgien verloren habe, welches — sagen wir — aus allen diesen Gründen den Rechtsanspruch sich herleitete, von dem Aufgeben Limburgs und Luxemburgs entbunden zu werden, nicht von ihrem gefaßten Entschlusse abbringen. Auch das Anerbieten Belgiens, den König der Niederlande für Limburg und Luxemburg durch eine Geldentschädigung zufrieden zu stellen, und selbst dem teutschen Bund alles auf die Militärverwaltung in jenen streitigen Gebietstheilen Bezügliche zu übergeben, und sich selbst nur die Civilregierung in denselben vorzubehalten, machte sie nicht wankend; ja die Konferenz nahm den Antrag bezüglich auf die Geldentschädigung wegen des entgegenstehenden Beschlusses des teutschen Bundes, welcher letzteren seine Verfassung verpflichtete, sein Gebiet in voller Integrität zu erhalten, gar nicht in Erwägung. — Anders war es aber in Betreff der finanziellen Bestimmungen

der 24 Artikel. Hier verlangten Frankreich und England energisch eine Änderung zu Gunsten Belgiens, in welche endlich auch die absoluten Mächte einwilligten, wie man aus dem Konferenzbeschlusse sieht, der am 16. Oktober 1838 den Kabinetten von Brüssel und vom Haag mitgetheilt wurde. In diesem Beschlusse schlug nämlich die Konferenz einen Mittelweg ein zwischen den extremen Forderungen der beiden Parteien, von welchen die eine auf den 8.400.000 Gulden bestand, die andere eine Ermäßigung dieser Summe bis auf 2.215.000 Gulden verlangte, indem sie diese Schuldsomme auf fünf Millionen festsetzte, und Belgien von Zahlung der Interessenrückstände (vom 1. Januar 1832 bis 1. Januar 1838) befreite. Abermals waren die Parteien nicht zufrieden. Belgien erhob eine Reihe von Vorstellungen und Remonstrationen, die es zugleich mit kriegerischen Vorbereitungen unterstützte. Holland blieb mit letztern auch nicht zurück, schickte ein Heer nach der belgischen Grenze, und noch einmal schienen die Waffen die Entscheidung geben zu müssen. Da trat die Konferenz von Neuem in's Mittel, indem sie sich am 1. Januar 1839 außerordentlich versammelte, beiden Theilen die ernstlichsten Vorstellungen machte, das Zurückziehen der Truppen anbefahl, und darauf (am 23. Januar) einen definitiven Vertragsentwurf vorlegte, welcher mit wenigen Modifikationen den Traktat der 24 Artikel bestätigte. Obgleich dieser neueste Vorschlag für Holland ungünstiger als die früheren war, so widersetzte sich König Wilhelm doch nicht mehr länger, sondern ließ ihn durch seinen Bevollmächtigten am 4. Februar 1839 unterzeichnen. Am 19. März gab die belgische Repräsentantenkammer diese Ermächtigung gleichfalls mit einer Mehrheit von 16 Stimmen, worauf am 19. April 1839 der Vertrag von Belgien, sowie auch von den übrigen Mächten unterzeichnet ward. Der deutsche Bund, in dessen Namen Preußen und Östreich als Bevollmächtigte bei der Konferenz gehandelt, erklärte seinen Beitritt in der Sitzung vom 11. Mai 1839. Am 8. Juni 1839 erfolgten zu London die Ratifikation und Auswechslung der Urkunden. Damit war endlich nach neunjährigem Streite die große Frage gelöst. Nach dem Definitivvertrage vom 19. April 1839 besteht das Gebiet des Königreichs Belgien aus den Provinzen Südbrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Ostflandern, Westflandern, Antwerpen, Limburg, mit Ausnahme der auf dem rechten Maasufer gelegenen Theile dieser Provinz, sowie einiger Territorien auf dem linken, mit der Festung Maastricht und einem Rayon von 1220 Toisen. In Luxemburg tritt Niederland an Belgien alles jenseits (westlich) einer zwischen Rodange und Athus anfangenden, die große Straße von Longwy nach Bastogne über Arlon entlang, neben der Grenze des Arrondissements Dünkirchen bis zum preußischen Gebiet sich erstreckenden Linie gelegene Land ab, wofür es die eben bezeichneten

Gebiete in der Provinz Limburg erhält. Der König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, hat sich mit dem teutschen Bund und den nassauischen Agnaten über die dadurch nothwendig werdenden Arrangements zu verständigen. Belgien bildet innerhalb dieser Grenzen einen unabhängigen, beständig neutralen Staat. Die Bestimmungen der Wiener-Kongreßakte (Artikel 108–117) über die Flußschiffahrt sind auf diejenigen Flüsse und Wasserläufe anwendbar, welche dem holländischen und belgischen Gebiete gemeinschaftlich sind. Vom 1. Januar 1839 bleibt Belgien mit einer jährlichen Rente von fünf Millionen Gulden zu Gunsten Hollands belastet; das Kapital dieser Rente wird von dem großen Buche der niederländischen Schuld in das große Buch der belgischen Schuld übertragen und in belgische Nationalschuld verwandelt; mittelst der Zahlung dieser Rente ist Belgien aller aus der Theilung der Schuld gegen Holland entspringenden Verbindlichkeiten entoben. Der Hafen von Antwerpen kann in Zukunft wie bisher nur Handelshafen seyn u. s. w. Die nassauischen Agnaten leisteten in einem zu Wiesbaden am 27. Juni 1839 abgeschlossenen Vertrage auf alle Rechte auf den abgetretenen Theil von Limburg gegen eine Entschädigung von 750.000 Gulden Verzicht. Am 5. September 1839 erhob auf den Antrag Hollands die teutsche Bundesversammlung den an Holland zurückgefallenen Theil von Limburg zu einem Herzogthum, das den teutschen Bundesstaaten einverleibt seyn sollte.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf Das, was im Verlauf der Verhandlungen im Innern des belgischen und holländischen Staates vorging. Die belgische Verfassung ist wohl so freisinnig wie keine andere in Europa. „Wir hatten“ – sagte Einer ihrer Gründer – „die Hand im Freiheitssacke, und holten daraus, so viel wir nur vermochten.“ Der Haß gegen das eben erst abgeworfene Grundgesetz von 1815, in welchem das monarchische Prinzip das Uebergewicht besessen, bewirkte, daß der verfassunggebende Nationalkongreß Belgiens auf Beschützung des Volksrechts und möglichst enge Begrenzung der königlichen Machtvollkommenheit seine Hauptsorge wendete. Er bekleidete die bürgerliche Gesellschaft mit allen Freiheiten der Republik, die nur immer neben einem Throne bestehen können. Er trennte die religiöse Gemeinschaft von der bürgerlichen, und entzog dem Staate jede Einwirkung auf Angelegenheiten des Glaubens oder der Gottesverehrung. Keine Staatsreligion, sondern vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit, Preßfreiheit und Freiheit des Unterrichts, der Assoziationen und Volksversammlungen wurden von ihr im weitesten Umfange festgesetzt. „Bestände die Verfassung von 1831 nicht wirklich“ – sagte der geistvolle Nothomb – „so dürfte man sie für eine Unmöglichkeit halten.“ Glücklicher Weise wurden die ernsten Besorgnisse, welche manche Patrioten wegen der

Lebensdauer dieser Verfassung hegten, im Laufe der Zeit immer nachdrücklicher widerlegt. Sie erhielt in der steigenden politischen Bildung des Volkes, welches sie selbst befördern half, eine Bürgerschaft ihrer Dauer. — Eine Reihe weiser Gesetze über die innere Organisation des Staates trug, indem sie die Theile mit dem Ganzen in Uebereinstimmung brachte, ebenfalls dazu bei, ihr eine breitere Unterlage zu verschaffen. Der Reform der Schwurgerichte, des Gerichtswesens und der Strafgesetzgebung folgten eine auf möglichste Emanzipation der Gemeinden abzielende Organisation des Gemeindewesens und der Provinzialbehörden. Da die Gemeinden von Alters her in Flandern und Lüttich großen Einfluß genossen hatten, so schloß der Kongreß sich an das historisch Bestehende an, da er den Gemeinden nach englischem Vorbilde einen möglichst weiten Kreis von Befugnissen (Autonomie) zutheilte. Auch die Provinzen erhielten für alle provinziellen Angelegenheiten und Interessen die Autonomie. Der Grundsatz der Unterrichtsfreiheit stellte die Kirchenuniversitäten und freien Universitäten den Staatsuniversitäten gleich, und rief einen wohlthätigen Wetteifer unter allen hervor. Auch die materiellen Interessen des Landes wurden in aller Weise und kräftig befördert. Hier ist vor Allem der Eisenbahnen zu gedenken, welche der Gedanke, das westliche Teutschland mit der Nordsee zu verbinden, und dem teutschen Handel einen Weg durch Belgien zu eröffnen, hervorrief. Dem König Leopold und den Ministern Rogier, de Theux und Nothomb gebührt das Hauptverdienst um das große Werk. Am 1. Mai 1834 wurde das Gesetz zur Herstellung der Eisenbahn durch den Staat von Antwerpen bis an die preußische Grenze publizirt; am 5. Mai 1835 die Eisenbahn von Brüssel nach Mecheln eröffnet; am 3. Mai 1836 ging sie bis Antwerpen, am 10. September 1837 bis Löwen, am 21. September bis Tirlemont, am 29. September bis Gent. — Der Handel, vornämlich der Transithandel, und die Industrie hoben sich bedeutend. König Leopold I widmete sich mit redlichem Willen seinem hohen Amte; durch Umsicht, Klugheit und weise Mäßigung hat er sich, trotz dessen, daß ihm, einem Protestanten, die Vorurtheile der streng katholischen, selbst bigotten Bevölkerung entgegen stehen mußten, die Achtung und Zuneigung seines Volkes erworben, und die radikale Partei sowohl als die orangistische von ihrer Ohnmacht überzeugt. — Am 24. Juli 1833 wurde ihm ein Sohn geboren, der am 16. Mai 1834 zwar wieder starb, aber das Jahr darauf durch einen neuen Kronprinzen ersetzt ward. König Wilhelm I. der Niederlande hatte durch seine an Starrsinn grenzende Beharrlichkeit seinen treuen Holländern böse Tage und vielfaches Mißgeschick bereitet. Denn einmal mußte die ganze Zeit über, da der Streit mit Belgien unausgeglichen war, die Armee auf dem Kriegsfuße gehalten werden, was die besten Kräfte des niederländischen

Volkes verzehrte, und die Schuldenlast bis zur Unerschwinglichkeit vermehrte; dann litt der Handel durch die von der englisch-französischen Konferenz verordneten Zwangsmaßregeln; endlich verlor Holland im Vertrag vom 19. April 1839 von der früher ihm zugewiesenen jährlichen Rente von 8.400.000 Gulden die große Summe von 3.400.000 Gulden, endlich die ganze Zinsrückstandssumme im Betrag von 64.400.000 Gulden. — Das Volk hatte in den ersten Jahren nach 1830 den König mit Begeisterung unterstützt; als es aber die Heillosigkeit von dessen Widerstandssystem erkannte, verlangte es den Frieden. Nach Abschluß desselben ging die Opposition in den Generalstaaten noch weiter, und stellte laut das Verlangen nach Aufhellung der Finanzlage des Landes, nach Verantwortlichkeit der Minister und mehreren anderen Verbesserungen des Grundgesetzes. Die Regierung sah sich zum Nachgeben genöthigt, als die Opposition, auf die Stimmung des Volkes sich stützend, immer kräftiger auftrat, und durch Verwerfung des Budgets die Ernstlichkeit ihres Willens darthat; darum legte sie am 18. März 1840 den Generalstaaten sieben auf die Reform des Grundgesetzes bezügliche Entwürfe vor, welche den öffentlichen Wünschen entsprachen, indem sie den Kreis der konstitutionellen Volksrechte erweiterten. Bald nach Veröffentlichung dieser Gesetze legte der greise König Wilhelm I., dessen Gattin Louise, eine Schwester des Königs von Preußen, am 12. Oktober 1837 gestorben war, (September 1840) die Krone nieder, worauf der Prinz von Oranien als Wilhelm II. den Thron bestieg. Der König starb am 12. Dezember 1843 in Berlin als Graf von Nassau, mit Hinterlassung eines ungeheuren Vermögens; denn immer war er sparsam und ein glücklicher Spekulant gewesen, weßhalb man ihn auch „einen königlichen Kaufmann und kaufmännischen König“ genannt hat.